

Gesellschaftsvertrag

zwischen

*Bombeck, Thoma; ~~Duman, Cem~~; Dircks, Wiebke; Dittrich, Frank; ~~Drechsler, Carsten~~;
Dürr, Ulrike, Fahrni, Hans Rudolf; Hermanns - v.d. Heide, Ulf; Menrath, Rüdiger;
~~Rohr, Inken~~; Schudlig, Jörg; Spranger, Jürgen; Spangenberg, Rainer; Tiedemann, Michael;
Wrobel, Bernhard; Wunsch, Peter*

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Gründer-Gesellschafter der BGB-Gesellschaft in Firma Pier Nord, Unternehmerdialog, haben die Absicht, - über eine lose Zusammensetzung von Unternehmern hinaus - branchen-übergreifend füreinander im Sinne eines aktiven Marketing zum gegenseitigen Nutzen tätig zu werden.

Dazu zählt primär die systematische Empfehlung der geschäftlichen Leistungen der anderen Mitgesellschafter. Darüber hinaus sollen der gepflegte Gedankenaustausch und branchenübergreifende Anregungen der alltäglichen "Betriebsblindheit" entgegenwirken. Aktives Brainstorming und gegenseitiger Rat und Tat sollen zum geschäftlichen Erfolg und zur Stärkung der Mitgesellschafter beitragen und deren geschäftlichen Bekanntheitsgrad steigern.

Voraussetzung sind gegenseitiges Kennen und Vertrauen sowohl in die persönliche Integrität aller Mitgesellschafter insgesamt und im Einzelnen, als auch in die Qualität und Zuverlässigkeit der jeweils zu erbringenden Leistungen als Grundlage für eine bedenkenlose Empfehlung.

Gegenseitiges Kennenlernen soll durch die Gesellschaft befördert, aber auch von jedem einzelnen Gesellschafter eigeninitiativ und aktiv betrieben werden. Transparenz und Offenheit im Miteinander der Gesellschafter untereinander sind dafür Bedingung.

§ 1 Errichtung, Zweck

(1) Die Gesellschafter schließen sich zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen.

(2) Der Zusammenschluss bezweckt die Erbringung von *Marketingleistungen gegenüber den Gesellschaftern*

sowie die Vornahme aller diesem Zweck förderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte.

§ 2 Dauer, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt am 2. März 2012 Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Halbjahr mittels Briefes an die Geschäftsführung kündigen.
 - (2.1) Der ausscheidende Gesellschafter verzichtet im Falle der Kündigung auf seine eingezahlten Kostenbeiträge und etwaige Kapitalanteile und Rücklagen.
 - (2.2) Der ausscheidende Gesellschafter verliert mit Zugang der Kündigung bei der Geschäftsführung sein Stimmrecht.
 - (2.3) Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses entfällt nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Stimmrecht.
 - (2.4) Der Ausschluss erfolgt durch eine Abstimmung der Gesellschafterversammlung, bei der die einfache Mehrheit der geladenen und anwesenden Gesellschafter ausreicht.
 - (2.5) Der Todesfall bedeutet gleichsam das Ausscheiden aus der Gesellschaft, die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Es bestehen in diesem Fall keine weiteren gegenseitigen Ansprüche.
- (3) Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (4) Die Gesellschaft kann jederzeit neue Gesellschafter durch Beschluss aufnehmen. Die Gesellschafter sind in einem Gesonderten Verzeichnis mit Ihrer ladungsfähigen Anschrift zu führen.

§ 3 Name, Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet: **PIER Nord Unternehmerdialog.**
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist *Norderstedt*. Wird der Geschäftsbetrieb örtlich verändert, so ändert sich der Sitz der Gesellschaft, ohne dass es der Zustimmung eines Gesellschafters oder einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf.
- (3) Die Sitzverlegung in das Ausland, bedarf eines Gesellschaftsbeschlusses.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung wird nach Gründung der Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sie jeweils zu zweit zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (2) Bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit des Geschäftsführers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einer Woche sind sie auch alleine zur Geschäftsführung befugt. Die Entscheidungen während dieser Phase, müssen im Nachhinein von mindestens einen anderen Geschäftsführer genehmigt werden.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Alle den Gesellschaftern durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Entscheidungen werden durch Gesellschafterbeschlüsse getroffen.
- (2) Falls im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der zur Abstimmung anwesenden, berechtigten Gesellschafter. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse sind auf einer Gesellschafterversammlung herbeizuführen. Hierzu werden die Gesellschafter schriftlich oder per e - mail geladen. Auf die Erfordernisse der Ladung kann einstimmig verzichtet werden. Zur Abstimmung berechtigt sind alle an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden Gesellschafter, wenn in der Ladung hierüber belehrt wurde.
- (4) Es ist ein Beschlussbuch zu führen.
- (5) Der Zustimmung 2/3 der Gesellschafter bedürfen Beschlüsse über:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - d) die Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 7 Geschäftsordnung

- (1) Die Gesellschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese soll das Zusammenwirken zur Erlangung des Gesellschaftszwecks regeln.
- (2) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 8 Schiedsklausel

Sämtliche Streitigkeit die sich aus diesem Vertrag ergeben sind vor dem zuständigen Schiedsgericht anhängig zu machen, welches unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig entscheidet. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden aus der Mitte der Gesellschaft gewählt. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Jede der strittigen Parteien, bestimmt einen der Schiedsrichter, diese wiederum wählen den Vorsitzenden. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden aus dem Gesellschafterkreis einigen, so kann auch ein fremder Dritter gewählt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat. Ist dies auch nicht möglich so soll der Vorsitzende durch die zuständige Handelskammer benannt werden.

Die Schiedsrichter erhalten je angefangener halben Stunde Euro 75,00 zuzüglich notwendiger Auslagen. Die Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach

Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Norderstedt, den 25.05.2012



T. Bommel
g. Kump

Düster Mena
B. J. J.

h. D. C.

F. J. J.

B. J. J.

H.-R. Fulmer





D. Tidemann